

der Neuen Photographischen Gesellschaft. Sämtliche Postkarten sind von der Staatsanwaltschaft in Berlin für unzüchtig erklärt und beschlagnahmt worden. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Die sechs, welche sich auf der letzten Seite befinden, sind diejenigen, wegen deren schon eine Verurteilung eingetreten ist, wo aber das Reichsgericht durch das Vorhin von dem Herrn Staatssekretär verlesene Urteil schließlich die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht verwiesen hat. Die ersten Seiten bis dahin enthalten Postkarten, bezüglich deren das Verfahren noch schwebt. Über das Verfahren werde ich Ihnen nachher etwas erzählen. Wer einigermaßen Kenntnis von der photographischen Technik hat, sieht, daß diese Photographien schon als solche Meisterwerke der Reproduktion sind; trotzdem sollen auch diese nun unzüchtig sein. Aus dem Urteil, welches das Reichsgericht glücklich aufgehoben hat, entnehmen Sie, mit welchen — ich kann es nicht anders nennen — perversen Gedankengängen die Staatsanwaltschaft ihre Anklage zu begründen gesucht hat. Denken Sie sich, daß die Staatsanwaltschaft, wie wir aus den Urteilsgründen ersehen, die Behauptung aufgestellt hat, auf diesen Photographien wären die Schatten an gewissen Teilen des Körpers mit Absicht hervorgerufen worden, um dadurch einen unzüchtigen Effekt zu erzielen. Glücklicherweise ist das Gericht auf die Brücke dieses Blödsinns (Heiterkeit) nicht getreten, sondern hat das abgelehnt. Aber welche Unwissenheit auch in technischen Dingen gehört dazu, wenn der gestern so gerühmte und gelobte Staatsanwalt so etwas dem Gericht vorzutragen wagt! Und ein solcher Mann wird auf die Kunst losgelassen! (Heiterkeit.) Ich will das mir auf der Zunge liegende Wort nicht aussprechen, aber mir kommt das nahezu pathologisch vor.

Nun hat die 12. Strafkammer trotzdem verurteilt. Das Reichsgericht hat aber das Urteil aufgehoben. Die Sache ist dem Reichsgericht schließlich doch gar zu dumm geworden, und es ist lobenswert, daß es dieses Urteil kassiert, und noch lobenswerter, daß es sie an ein anderes Gericht verwiesen hat. In den Prozessen sind ja schon immer manche Dummheiten gemacht worden, die durch einen Mißgriff eines einzelnen Richters entstanden. Freilich, nicht völlig schuldlos an solchen Urteilen sind auch die Künstler und Kunstverleger, die sich um solche Fälle nicht genügend gekümmert haben, so daß es zur Verurteilung kam, ohne daß die Hauptinteressenten sich ernsthaft dagegen gewehrt haben. Die Sache ist aber ernster geworden, seitdem durch das Präsidium des Landgerichts I Berlin eine bestimmte Strafkammer, die 12. Strafkammer, mit der Bearbeitung aller dieser Sachen betraut worden ist, und seitdem man damit eine Sternkammer gegen Literatur und Kunst geschaffen hat. Ich weiß ganz genau, daß es dem Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht widerspricht, wenn die Geschäftsverteilung auch nach Materien erfolgt; aber gegen den Geist des Gerichtsverfassungsgesetzes verstößt es ganz entschieden, wenn für bestimmte Prozesse besondere Richter ausgesucht werden und eine besondere Kammer gebildet wird. Wir müssen deswegen dagegen protestieren.

Was heute mit der Anklage aus § 184 des Strafgesetzbuches geschehen kann, kann morgen auch mit politischen Klagen geschehen, und die berühmte siebente Deputation aus der Zeit vor dem Gerichtsverfassungsgesetz kann wieder ihre fröhliche Auferstehung feiern. Die traurigen Erfahrungen, die man mit diesen politischen Anklagen in der Zeit vor dem Gerichtsverfassungsgesetz gemacht hat, haben zu den Bestimmungen über die Geschäftsverteilung geführt. Wenn nun das Direktorium des Landgerichts entgegen dem Geist des Gesetzes für eine bestimmte Materie wieder eine solche Kammer schafft, so kann man sich nicht wundern, wenn ebenso traurige Erfahrungen, diesmal nicht auf politischem, sondern auf künstlerischem Gebiete die Folge sind.

Daß ich mit meiner Meinung recht habe, hat mir das Verfahren vor dieser Kammer in dem Prozeß wegen der dort liegenden ersten 200 Postkarten gezeigt. Dieser Prozeß schwebt noch. Aber wenn die Verteidiger nicht so energisch eingegriffen hätten, dann wären die 200 Postkarten in einer Stunde ebenso glatt verurteilt worden wie die sechs übrigen. Man muß das nur einmal miterlebt haben, wie ein solcher Karren arbeitet, wenn Kutscher und Gaul so aufeinander eingefahren sind. Der Herr Staatsanwalt gab sich gar keine Mühe mehr, seine Auffassung nur zu begründen. Er murmelte bloß einige Worte: das Gericht kenne ja die diesseitige Auffassung, er habe bei der bekannten Auffassung des Gerichts wohl nicht nötig, seine Darlegungen noch zu spezialisieren usw. In dieser Art wurde dort prozediert. So wurde auch der Ausschluß der Öffentlichkeit begründet. Stellen Sie sich vor: nachmittags um 2 Uhr fand im Moabiter Gerichtsgebäude die Verhandlung statt, zwei oder drei oder vier Leute saßen im Zuhörerraum, ungefähr 30 Meter entfernt von dem Gerichtstisch, auf dem diese Postkarten ausgelegt werden sollten; und da wurde behauptet, durch die öffentliche Erörterung der Frage nach der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit dieser Postkarten könnte eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit eintreten. (Hört! hört! und Lachen links.) Das ist doch geradezu kindisch, wenn es nicht bössartig ist. Der Staatsanwalt sagt ein-

fach: das Gericht habe immer auf diesem Standpunkt gestanden. Und auch das Gericht kam mit derselben Begründung heraus: es habe immer auf dem Standpunkt gestanden, in solchen Fällen die Öffentlichkeit auszuschließen. Ich frage: warum? Wo soll denn da die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit stecken? Für die Verteidigung und für die Durchführung der Anklage ist es in solchem Falle ja ganz gleichgültig, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist oder nicht. Es beweist aber den Geist der Gesetzwidrigkeit und der Rücksichtslosigkeit gegen das Gesetz, wenn man in diesem Falle das Prinzip der Öffentlichkeit nicht achtet. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Und dann kommt ein weiteres dazu. Diese ganzen Prozesse würden nicht möglich sein ohne eine dem Gesetz widersprechende Anwendung des § 42 des Strafgesetzbuchs und des objektiven Strafverfahrens. Im Gesetz steht, daß das objektive Strafverfahren gegen Druckwerke nur dann eintreten dürfe, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Nun ist auch wieder das Reichsgericht daran schuld, das erklärt hat, ob die Verfolgung einer bestimmten Person unausführbar wäre, habe nicht das Gericht zu entscheiden, sondern das hänge von dem Befinden der Staatsanwaltschaft ab. Demnach kann die Staatsanwaltschaft nach dieser Auffassung und entgegen dem Geiste unseres Pressrechts, wo sie will, ein objektives Verfahren an Stelle eines Verfahrens gegen eine Person einleiten. Es ist natürlich kein Gedanke daran, daß in solchen Fällen eine Person nicht verfolgt werden könnte. Man kennt den Verleger, man weiß, daß der Verleger mit Wissen diese Photographien herausgegeben hat. Man kennt auch die Künstler, und die Künstler geben rückhaltlos zu, daß sie die Herstellung und Verbreitung dieser »unsittlichen« Photographien veranlaßt haben. Man könnte also gegen sie einschreiten; nach dem Legalitätsprinzip wäre man dazu verpflichtet. Der Staatsanwalt macht sich nach dem Legalitätsprinzip sogar strafbar, wenn er die Person nicht anklagt. Aber er weiß ja: ihn wird ja sein Kollege Staatsanwalt nicht wegen Amtsverbrechens anklagen.

Warum nun erhebt die Staatsanwaltschaft nicht Anklage gegen die Personen, die Künstler selbst, die diese Karten haben herstellen lassen, und den Verleger? Weil sie ganz genau weiß, daß sie nie daran denken könnte, eine Verurteilung zu erzielen, sobald angesehene Künstler und Geschäftsleute in der Anklagebank stünden. Denn davor hüten sich die Herren Richter denn doch sehr, anständige, angesehene Männer, über deren Lauterkeit der Gesinnung kein Zweifel besteht, auf diesem Umwege einer verdrehten Judikatur plötzlich für Pornographen zu erklären und deswegen zu bestrafen. Aber eine objektive Verurteilung durchzudrücken, ist bei der Indolenz der Gerichte leichter. Deshalb wird eine Anwendung des objektiven Verfahrens bei uns zur Regel, die uns beinahe auf österreichische Preßzustände bringt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Das ist aber eine ganz offenkundige Gesetzwidrigkeit. Es ist hohe Zeit, daß wir im Wege der Gesetzgebung diesem Unfug, dieser Ausdehnung des objektiven Strafverfahrens einen Niegel vorschieben, und es scheint mir auch hohe Zeit zu sein, daß sich im Reichstage nicht nur wir, sondern auch der Herr Staatssekretär und die anderen Parteien einmal darüber aussprechen. Was heute den angeblich unsittlichen Kunstwerken geschieht, kann morgen mit einem politischen Zeitungsartikel geschehen. Und tatsächlich ist der sozialdemokratischen Presse gegenüber schon in derselben Weise vom objektiven Verfahren Gebrauch gemacht worden. Ich habe hier vor einigen Jahren einen charakteristischen Fall erzählt. Ein Flugblatt, welches zur Agitation für Wahlrechtsforderungen diente, wurde in Berlin, wo der bekannte Autor wohnte, nicht angeklagt, weil das Gericht den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht als erfüllt ansah. Daraufhin hat man außerhalb, wo das Flugblatt verbreitet wurde, wo auch ein Teil der Auflage gedruckt wurde, das Flugblatt im objektiven Verfahren angeklagt. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Den Drucker, den Verleger und den Verbreiter hat man nicht verklagt, aber im Handumdrehen plötzlich eine Verurteilung des Flugblatts unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats erzielt, desselben Flugblatts, dessen Verfasser hier in Berlin ganz ungeniert und frei herumspazierte und durch Gerichtsbeschluss außer Verfolgung gesetzt worden war.

Das ist nun eine ganz gefährliche Sache, denn wenn diese Praxis maßgebend wird, dann wird es, wie gesagt, wie in Osterreich, wo die Behörden in vielen Fällen auch nicht daran denken können, die Redakteure einer politischen Zeitung verurteilen zu lassen — denn kein Gericht würde sie dort verurteilen —, und wo man sich deshalb darauf beschränkt, im objektiven Verfahren, das freilich dort legal ist, die Blätter selbst vernichten zu lassen.

In der Frage der Bekämpfung des Unsittlichen in Bild und Schrift will ich lediglich dem beitreten, was der Herr Kollege Dr. Müller (Meiningen) gesagt hat. Es ist nicht meine Schuld, wenn ich außerdem mit einem kurzen Wort das wiederholen muß, was ich schon von 14 Jahren zu der lex Heinze hier gesagt habe. Ich bin unter-